

▼ **Sonstige Steuerarten**

- ▶ Lohnsteuer
- ▶ Haftung
- ▶ Sozialversicherungsbeiträge
- ▶ Schwarzarbeit

Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung

– Teil 2 –

RA/FAStR/StB Dr. Ulrich Koops / Rechtsreferendar Sven Greulich, MDS Möhrle und Partner, Hamburg

steuer-journal Nr.



sj 0419 0013

Mehr zum Thema:

- ▶ Koops/Greulich, Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung (Teil 1)
- ▶ Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung
- ▶ BR-Drucks. 530/04
- ▶ BR-Drucks. 386/04

In Fortsetzung des Beitrags aus steuer-journal Nr. 17-18/04 werden nachfolgend weitere Neuerungen durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehungen dargestellt: **Pflicht des Unternehmers in bestimmten Fällen zur Rechnungsstellung und des Bestellers zur Rechnungsaufbewahrung, §§ 3, 4 SchwarzArbG, die die Befugnisse der Zollbehörden bei der Prüfung von Unterlagen und Personen regeln und § 5 SchwarzArbG, der Duldungs- und Mitwirkungspflichten normiert.**

I. §§ 14, 14b UStG

Führt ein Unternehmer eine Lieferung oder Leistung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG aus, so bestimmt § 14 Abs. 2 UStG nunmehr eine **innen sechs Monaten** zu erfüllende Pflicht zur **Rechnungsstellung**, wenn eine Lieferung oder Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht wird (Nr. 1) oder der Unternehmer einen Umsatz für ein anderes Unternehmen oder eine juristische Person ausführt (Nr. 2). „Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück“ sollen nach den Gesetzesmaterialien Folgendes erfassen: Sachen, die durch Verbindung wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes geworden sind (§ 94 BGB) und Leistungen im Zusammenhang mit Scheinbestandteilen (§ 95 BGB), ausgenommen Leistungen an Zubehör gem. § 97 BGB. Die Leistung muss sich ihren tatsächlichen Umständen nach überwiegend auf Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung des Grundstücks beziehen. Der Unternehmer muss gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 UStG den Empfänger auf eine nach § 14 Abs. 1 Satz 5 UStG bestehende Aufbewahrungspflicht hinweisen.

Privatpersonen, die Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem

Grundstück empfangen, sind nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG verpflichtet, eine erhaltene Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre lang aufzubewahren. Durch diese Maßnahmen will der Gesetzgeber ungesteuerte sog. „Ohne-Rechnung-Geschäfte“ verhindern und indirekt über bessere Kontrollmöglichkeiten den leistenden Unternehmer zur ordnungsgemäßen Versteuerung seiner Umsätze anhalten. Die Ergänzung des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG um die Möglichkeit, der Aufbewahrungspflicht durch einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage nachkommen zu können, geht auf eine Initiative des Bundesrats zurück. Ob diese Änderung wirklich eine Erleichterung darstellt, bleibt abzuwarten. Insbesondere wird man aufgrund des Gesetzeszwecks auch bei Vorlage eines Zahlungsbelegs oder einer anderen beweiskräftigen Unterlage verlangen müssen, dass aus dieser Zahlungsbetrag, Verwendungszweck und die Leistungspar-teien hervorgehen. Überdies ist jeder verständige Werkbesteller angesichts der geltenden Gewährleistungsfristen (§ 634a Nr. 2 BGB) ohnehin gut beraten, Rechnungen während der Gewährleistungszeit sorgfältig aufzubewahren.

II. Ausweitung der Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei Kontrollen

Zwar wird es auch weiterhin in Deutschland – anders als beispielsweise in Italien – keine Bundesfinanzpolizei geben; jedoch sollen zukünftig Kontrolldichte und -intensität deutlich gesteigert werden. Dabei dienen §§ 305 f. SGB III als Regelungsvorbild, wobei die einzelnen Befugnisse aber differenzierter und detaillierter geregelt werden. Den Beteiligten werden ausgeweitet Mitwirkungs- und Duldungspflichten auferlegt.

1. Befugnisse bei der Prüfung von Personen und Unterlagen (§§ 3, 4 SchwarzArbG)

§ 3 SchwarzArbG regelt die Befugnisse der Zollbehörden und der sie unterstützenden Stellen anlässlich von Prüfungen gem. § 2 Abs. 1 SchwarzArbG (im Wesentlichen Prüfungen bezüglich Sozialleistungen) hinsichtlich der Prüfung von Personen. Die Zollbehörden sind befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und des Auftraggebers von selbstständig tätigen Personen zu betreten und von diesen Auskünfte hinsichtlich ihrer Beschäftigung und ihrer Tätigkeit zu verlangen und Einsicht in mitgeführte Unterlagen zu nehmen, soweit nach pflichtgemäßer Prüfung anzunehmen ist, dass sich hieraus Angaben über ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre Tätigkeit ableiten lassen (§ 3 Abs. 1 SchwarzArbG). Für eine bei einem Dritten zur Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen tätige Person gilt § 3 Abs. 1 SchwarzArbG entsprechend (§ 3 Abs. 2 SchwarzArbG). § 3 Abs. 1 SchwarzArbG stellt für die Befugnisse der Zollbehörden nicht wie bisher üblich auf die Geschäftszeiten, sondern auf die weitergehenden Arbeitszeiten der auf dem Grundstück oder in den Betriebsräumen Tätigen ab.

Die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeit- bzw. Auftraggebers oder des Dritten tätigen Personen können überprüft werden; die Zollbehörden können nach Namen, Geburtstag und -ort, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit fragen und sich mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigen lassen (§ 3 Abs. 3 SchwarzArbG).

§ 4 SchwarzArbG regelt die Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen. Anlässlich von Prüfungen gem. § 2 Abs. 1 SchwarzArbG dürfen die Zollbehörden Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen während der Geschäftszeit – also anders als bei § 3 Abs. 1 SchwarzArbG nicht während der Arbeitszeit – betreten und dort Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen nehmen, soweit aus diesem Umfang, Art und Dauer von Geschäftsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können (§ 4 Abs. 1 Schwarz-

ArbG). Nach § 4 Abs. 2 SchwarzArbG dürfen die Zollbehörden im Rahmen ihres Prüfungsauftrags gem. § 2 Abs. 1 SchwarzArbG solche Unterlagen einsehen, aus denen die Vergütung von Werk- oder Dienstleistungen hervorgeht. Schließlich sind die Zollbehörden nach § 4 Abs. 3 SchwarzArbG befugt, bei dem Auftraggeber, der nicht Unternehmer i. S.d. § 2 UStG ist, Einsicht in die von diesem aufzubewahrenden Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen über ausgeführte Warenlieferungen oder Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht wurden (vgl. § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG), zu nehmen. Hinter dieser Regelung steht die Erwägung, dass insbesondere gewerbliche Schwarzarbeit im Baubereich regelmäßig nicht völlig im Verborgenen abläuft, sondern schwarzarbeitende Subunternehmer häufig Rechnungen für den Generalunternehmer erstellen, die bei diesem dann als Anknüpfungspunkt für weitere Ermittlungen verwertet werden können.

Nicht gestattet ist den Zollbehörden ein Betreten und Kontrollieren von Wohnungen ohne Zustimmung des Wohnrechtsinhabers; anders als während des Gesetzgebungsverfahrens in den Medien z. T. befürchtet, wird es also keine „Haushaltspolizei-Polizei“ geben.

2. Duldungs- und Mitwirkungspflichten (§ 5 SchwarzArbG)

In Anlehnung an § 306 SGB III statuiert § 5 SchwarzArbG Mitwirkungs- und Duldungspflichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Auftraggeber und Dritte, die bei einer Prüfung gem. § 2 Abs. 1 SchwarzArbG angetroffen werden, haben die über § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) SchwarzArbG als Ordnungswidrigkeit sanktionsbewehrte Pflicht, das Betreten des Grundstücks und der Geschäftsräume zu dulden und bei der Prüfung mitzuwirken, d. h. insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und die in den §§ 3, 4 SchwarzArbG genannten Unterlagen vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchwarzArbG).

In den Fällen des § 4 Abs. 3 SchwarzArbG hat der Auftraggeber, der nicht Unternehmer i.S.d. § 2 UStG ist, die Prüfung gem. § 2 Abs. 1 SchwarzArbG zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere Auskunft zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Ein Verstoß hiergegen kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) SchwarzArbG geahndet werden. Auskünfte können von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Dritten oder den nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 SchwarzArbG Verpflichteten dann verweigert werden, wenn sie sich oder eine nahe stehende Person i.S.d. § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ZPO (Ehegatte, Lebenspartner, Verlobte, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten bzw. zweiten Grad)

durch die Auskunft der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 5 Abs. 1 Satz 3 ggf. i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SchwarzArbG).

Ausländer sind darüber hinaus verpflichtet, ihren Pass oder Ausweis (-ersatz), ihre Aufenthaltserlaubnis oder Duldung vorzulegen und bei Verdacht eines Verstoßes zu überlassen (§ 5 Abs. 1 Satz 4 SchwarzArbG).

Der weitgehenden Praxis elektronischer Datenerfassung und -verarbeitung trägt § 5 Abs. 3 SchwarzArbG Rechnung. Auf Verlangen der Zollbehörden haben Arbeit- bzw. Auftraggeber in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern (z. B. Diskette, Zip-Laufwerk oder CD-Rom) oder in Listen zu übermitteln. Vor Übermittlung sind nach der Konzeption des § 5 Abs. 3 SchwarzArbG grundsätzlich die erforderlichen Daten vom Arbeit- bzw. Auftraggeber auszusondern und nur diese zu übermitteln. Nur wenn eine solche Aussonderung im Einzelfall unverhältnismäßig wäre und überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen, darf eine unsortierte Übergabe von Datenträgern oder Datenlisten erfolgen, die die erforderlichen Daten in ungesonderter Form enthalten. Es ist dann Aufgabe der Zollbehörden, die relevanten Daten auszusondern und die nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SchwarzArbG zu übermittelnden Daten zu löschen. Soweit die übermittelten Daten für Zwecke der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, der Ermittlung von steuerlich erheblichen Sachverhalten, der Festsetzung von Sozial-

versicherungsbeiträgen oder Sozialleistungen nicht benötigt werden, sind Datenträger und Datenlisten nach Abschluss der Prüfung gem. § 2 Abs. 1 SchwarzArbG auf Verlangen des Arbeit- bzw. Auftraggebers zurückzugeben oder die Daten unverzüglich zu löschen.

►► Beratungskonsequenzen:

1. Unternehmer sind auf ihre nach § 14 Abs. 2 UStG bestehende bußgeldbewehrte Verpflichtung zur Rechnungsstellung hinzuweisen. Die Rechnungen müssen dabei einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers enthalten. Ggf. sind bisher verwendete Standardvordrucke zu aktualisieren.
2. Private Leistungsempfänger sind auf ihre bußgeldbewehrte Verpflichtung zur Aufbewahrung einer Rechnung, eines Zahlungsbelegs oder anderer beweiskräftiger Unterlagen gem. § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG hinzuweisen.
3. Zu beachten sind die Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit Prüfungen durch die Zollbehörden. Den Zollbehörden ist jedoch ein Betreten von Wohnungen ohne Einverständnis des Wohnrechtinhabers nicht gestattet, es sei denn im Einzelfall ist nach den Vorschriften der StPO eine Wohnungsdurchsuchung möglich. Auskünfte müssen nicht erteilt werden, soweit sich der Befragte oder eine nahe stehende Person der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.